

Sinsen zc. wirklich in Abzug gebracht worden wären, so könne deshalb der sanctionirte Landtagsbeschuß, daß solche im Allgemeinen nicht abzuziehen seyen, nicht wieder umgestoßen werden.

Auch der weitere Vorschlag, daß man einstweilen, und bis nach Vollendung der allgemeinen Vermessung und Bonitirung, auf andere Weise einen Divisor für die einzelnen neuen Landestheile, hinsichtlich der Grundsteuer, auffuchen möge, fand wegen der vielen hierbey eintretenden, längst schon erwoogenen, Schwierigkeiten um so weniger Eingang, als man, wenn auch der Divisor gefunden sey, doch noch jedem Landestheile überlassen müsse, die Art wie er seine Quote aufbringen wolle, auszumitteln, was aber keineswegs rätzlich erscheine; auch könne man sich überhaupt nicht entschließen, jetzt wieder einen ganz neuen Weg einzuschlagen.

Das Directorium suchte vorläufig nachzuweisen, daß bey den vorliegenden Resultaten in den meisten neuen Landestheilen, excl. der Thüring-Sächsischen, doch weniger Grund-Abgaben auf jeden Acker kommen würden, als in den alten Landen, und sicherte eine tabellarische Uebersicht hiervon für die nächste Sitzung zu.

Daher wurde dieser Gegenstand heute abgebrochen und noch ein höchstes Decret vom 1sten Februar 1821. (Beilage RR.) ein Patent, wegen der Irren-Anstalt zu Jena und wegen Verrückung der Irren überhaupt betreffend, vorgetragen, wobey der jetzt mitgetheilte Gesetzesentwurf, als den früheren landständischen Anträgen vom 21sten December 1818. (s. Dornburger Verhandl. S. 131. fg.) ganz angemessen gefunden und dabey nur bemerkt wurde, daß dem möglichen Mißverständnisse, als ob für bloße Verstandeschwache, Blödsinnige und solche Personen, welche an einem bloß organischen Fehler leiden, besondere Verfor-

gungsanstalten errichtet werden sollten, vorzubeugen seyn werde.

Der Landtag beschloß eine, mit Berücksichtigung dieser Bemerkung, abzugebende bespätliche Erklärung.

Ein und funfzigste Sitzung

den 22sten Februar 1821.

Gegenwärtig 27. Abgeordnete.

Nach gescheneher Vorlesung und erfolgter Genehmigung der Erklärungs-Schrift, die Versorgung Geistes-Kranker Personen betreffend (Beilage SS.) wurden die Berathungen über die neue Grundbesteuerung der bisherigen steuerfreien Besizungen und der neuen Landestheile, fortgesetzt.

Gegen die Richtigkeit der für letztere bey der Revision von 1819. gefundenen Ansätze wurde ferner angeführt: Wenn die bey Bonitirung der Normal-Fluren der neuen Landestheile angewendeten Grundsätze denen ganz gleich wären, welche bey der ursprünglichen Bonitirung der alten Lande beobachtet worden, so müsse, wenn man jene Grundsätze nun auch auf die alten Lande nach der Ackerzahl anwende, dieselbe Summe als Steuerbetrag des gesammten Grundeigenthums im ganzen Lande herauskommen, welcher sich ergebe, wenn man den jetzt gefundenen Grundsteuer-Betrag der neuen Lande zu der Summe der gegenwärtigen Grundsteuer der alten Lande hinzu rechne. Dieses sey aber nicht der Fall, denn bey Anwendung der neuerlichen Bonitirungs-Grundsätze auf das ganze Großherzogthum nach der Ackerzahl, müsse ein Steuer-Termin 25,834 thl. 18 gr. 1 pf. betragen; derselbe betrage aber nach den durch die Revision von 1819. gefundenen Verhältnissen wirklich nur 22,057 thl. 23 gr. 1 pf., folglich seyen bey jedem Termine 3,777 thl. 19 gr., um

welche Summe die alten Lande, bey Anwendung jener neuerlichen Grundsätze zu niedrig bonitirt seyn würden.

Dagegen wurde, mit Bezweiflung der aufgestellten Zahlen, erinnert, daß die Resultate der Probe-Bonitirungen in den neuen Landen nicht auf das ganze Land angewendet werden, sondern nur auf denjenigen Landestheil Einfluß haben könnten, aus welchem die verschiedenen Probefluren ausgewählt worden wären; hätte man einen Maßstab für das ganze Land auffinden wollen, so hätte man auch aus dem ganzen Lande mehrere Fluren von verschiedener Qualität zu Probefluren auswählen müssen (was z. E. als Durchschnitt für das Blankenhayn'sche gilt, kann nicht als Durchschnitt für das gesammte Großherzogthum angenommen werden.) Nach langen Discussionen über diesen Gegenstand, wobey noch mehrere Beispiele angeführt wurden, daß die gefundenen Quoten, besonders für Blankenhayn, für die vormals Reichsritterschaftl. und für die vormaligen Hessischen Districte, doch hie und da unrichtig seyn möchten, dagegen aber bündige Beweise einer solchen Unrichtigkeit gefordert wurden; gab das Directorium die gestern zugesicherte Uebersicht, wieviel bey acht Alt-Weimarischen Grundsteuern künftig in jedem Landestheile, im Durchschnitt nach der Ackerzahl, diese nach Abzug der Domianal-Fläche jedoch mit Einschluß der nicht so schnell zu berechnenden Wüstungen angenommen, auf jeden Acker kommen werde, in Folgendem:

im Weimarischen Kreise an	316,748 Acker	4 gr.	6 pf.
im Eisenachischen Kreise an	153,214	= 5 =	3½ =
im Jenaischen Kreise an	87,117	= 4 =	7½ =
im Neustädtischen Kreise an	222,073	= 2 =	7 =

im Thür. Sächf.

Gebiete an	51,416	gr.	5 pf.	1½ =
im Thüring. Erzfurt. Gebiete an	80,546	= 3 =	4½ =	
im Blankenbayschen Gebiete an	17,828	4 =	½ =	
im Fuldischen Gebiete an	71,093	= 3 =	1¼ =	
im Reichsritterschaftl. Gebiete an	44,242	1 =	10½ =	
im Hessischen Gebiete an	43,057	= 2 =	4½ =	

Hierauf ging man, um vor Fassung eines Beschlusses die ganze Angelegenheit wegen der neuen Grundbesteuerung mehr übersehen zu können, über, zu den berechneten Entschädigungen für die bisher steuerfreyen Besigungen, welche jedoch, nach dem 2ten Berichte des Großh. Landchafts-Collegiums, noch nicht definitiv vorliegen.

Es geschah, um hierbey etwas Definitives zu erwirken, der Vorschlag: daß der dormalige Betrag der acht Grundsteuern, für welche die Entschädigung geleistet werden solle, wegen dieser Entschädigung bey den bisherigen steuerfreyen Besigungen, und dem gemäß bey allen Grundbesigungen, gleich einer unveränderlichen Grund-Rente betrachtet werden möchte.

Hiergegen wurden vielseitige Bedenken aufgestellt, welche im Wesentlichen darauf hinausliefen, daß dadurch, daß 1) die acht Grundsteuern, als das Minimum der vorzugsweise zu entrichtenden Grundabgaben angenommen worden, noch nicht ausgesprochen sey, daß nie mehr als diese acht Steuern vorzugsweise auf die Grundstücke als Grundabgabe gelegt werden könnten, und daß 2) die Annahme einer Grund-Rente dem Geiste landständischer Verfassung zuwider seyn dürfte, weil nach solchem alle Abgaben immer

nur von einem Landtage zum andern verwilligt werden könnten.

Lange Discussionen hierüber, bey welchen, besonders zu 1) die Ansicht des Landtags von 1819. wieder in das Andenken zurückgerufen, jetzt aber auch wieder bestritten wurde, fanden durch den Ablauf der Sitzungszeit ihre Unterbrechung.

Zwey und funfzigste Sitzung

den 23ten Februar 1821.

In Gegenwart von 27. Abgeordneten.

Die heute fortgesetzten Discussionen über die Verwandlung der vor allen andern Abgaben zu entrichtenden acht Grundsteuern in eine Grundrente führten zu keinem Resultate.

Man kam zurück auf die Berathung über die, bey den ausgemittelten Grundsteuer-Quoten für die einzelnen neuen Landestheile, aufgestellten Bedenken. Einzelne Abgeordnete suchten nachzuweisen, daß die bey manchen Districten angenommene Ackerzahl unrichtig seyn müsse, und obgleich man von der andern Seite nicht im Stande war, diese Behauptung zu widerlegen, so schien es doch unmöglich, Reclamationen gegen die von den Behörden angestellten Untersuchungen und gegen die, nach wiederholter Revision, aufgefundenen Resultate, hier anzunehmen, vielmehr dürften dergleichen Reclamationen lediglich bey den Behörden anzubringen seyn und dem Landtage nur obliegen, eine nochmalige weitere Untersuchung den angeblich prägravirten Landestheilen, vorzubehalten. Mit einstweiliger Aussetzung der Abstimmung auch über diesen Gegenstand, wendete man sich zu den Entschädigungs-Summen für die bisher steuerfreyen Besitzungen. Hierbei

am e n folgende einzelne Anträge und Gesuche in Vortrage:

1) Daß durch ein höchstes Decret vom 24sten Januar 1821. (Beilage TT.) dem Landtage zugefertigte Verlangen von der Stadt und dem Amte Blankenhayn: daß sie für fünf von den auf sie nun kommenden acht Grundsteuern entschädiget werden möchten, weil sie seit den ältesten Zeiten her und unter allen, seit 1794. oft veränderten, Regierungen, nie mehr als drey Ordinar-Steuern, und zwey Amtsdorffschaften, eine ganz, die andere zum Theil, gar keine Grundsteuern entrichtet, somit aber ein Recht erlangt hätten, bis auf diese 3. Steuern, von Grundabgaben befreyt zu bleiben.

Referent trug die in den Akten angeführten geschichtlichen Umstände vor, aus welchen sich jene Behauptung ergeben sollte, und sodann einen vom Großherzoglichen Landtschafts-Collegium erstatteten ausführlichen Bericht, in welchem der angeblichen Steuerfreyheit und deren Erwerbung durch Besig widersprochen wurde.

2) Eine Vorstellung der Ritterguthsbesitzer in den ehemaligen Königl. Sächs. Gebietsheilen: daß die auf dem Landtage zu Dresden im Jahre 1812. auf die 6. Jahre von 1812. bis incl. 1817., zum außerordentlichen und vorübergehenden Staatsbedarfe, außer den frühern Abgaben, und mit der ausdrücklichen Bedingung des Wegfalls nach 6. Jahren, verwilligten ritterschaftlichen Beiträge, bey der Berechnung ihrer Entschädigungs-Quoten nicht in Abzug kommen möchten, weil diese Beiträge unter die „zu dem ordentlichen Staatsbedarfe“ geleisteten Abgaben, welche allein nach der Erklärungsschrift vom 10ten März 1817. (S. Reg. Blatt von 1817. Seite 30. 2te Columne in der Mitte) bey der zu berechnenden Entschädigung in Abzug kommen sollten, nicht zu rechnen wären.